

Schulrechtsausbildung IQSH Veranstaltung 1

3 Std.

1.1 Die LiV kennt grundsätzliche Rechtsbegriffe und ihre Bindungswirkung.

Kompetenzerwartung 1

1.1.1 Rechtsbegriffe / sprachliche Bindungswirkung

- Die **Muss-Regelung** impliziert die stärkste rechtliche Bindung und lässt dem Adressaten keinen Spielraum (Formulierungen „muss“, „es ist zu...“; Gebrauch des Indikativs).
- Die **Soll-Regelung** ist grundsätzlich mit der Auslegung der Muss-Regelung gleichzusetzen, wobei aber in Ausnahmefällen begründete Abweichungen möglich sind.
- Die **Kann-Regelung** lässt dem Adressaten den größten Spielraum bei seinen Entscheidungen. Aufgrund ihrer Abstraktheit und der fehlenden Berücksichtigung von Einzelfällen geht mit den Gesetzen und Verordnungen ein Ermessensspielraum einher, der der Schule bzw. der Lehrkraft eine (pädagogisch) flexible Reaktion auf die unterschiedlichen Einzelfälle des Schulalltags ermöglicht. Das Ermessen muss also pflichtgemäß ausgeübt werden und eröffnet keine freie Wahlmöglichkeit, sodass es sachgerechte, also fachliche oder pädagogische Gründe für die Entscheidung der Lehrkraft geben muss.

1.1.1 Weitere wichtige Begriffe / Formulierungen:

- **grundsätzlich:** bedeutet nicht „ohne Ausnahme“, sondern „im Regelfall“, begründete Ausnahmen sind möglich
- **unverzüglich:** nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“
- **insbesondere:** Erscheint in einer Aufzählung das Wort „insbesondere“, so ist diese nicht abschließend, sondern nur beispielhaft. Die Liste darf erweitert werden, wenn es zweckmäßig erscheint.
- **in der Regel:** begrenztes Handlungsermessen, es kann Ausnahmen geben

1.1.2 Normenhierarchie I

1. Grundgesetz / Verfassung

Basis aller Gesetzgebung in Bund/Ländern

2. Gesetz

Bundes oder Landesgesetz

vom Parlament (Legislative) verabschiedet

3. Verordnung

Vom Bildungsministerium (Exekutive geschaffen aufgrund einer Ermächtigung durch das Parlament / Ankündigung bzw. Verweis im Gesetzestext

1.1.2 Normenhierarchie II

4. Verwaltungsvorschrift

vom MBWFK erlassen als behördeninterne Weisung

4.1 Erlass

Verwaltungsanordnung der obersten Verwaltungsbehörde
auch: „Richtlinie“

4.2 Verfügung

Verwaltungsvorschrift einer nachgeordneten Behörde

1.1.2 Normenhierarchie III

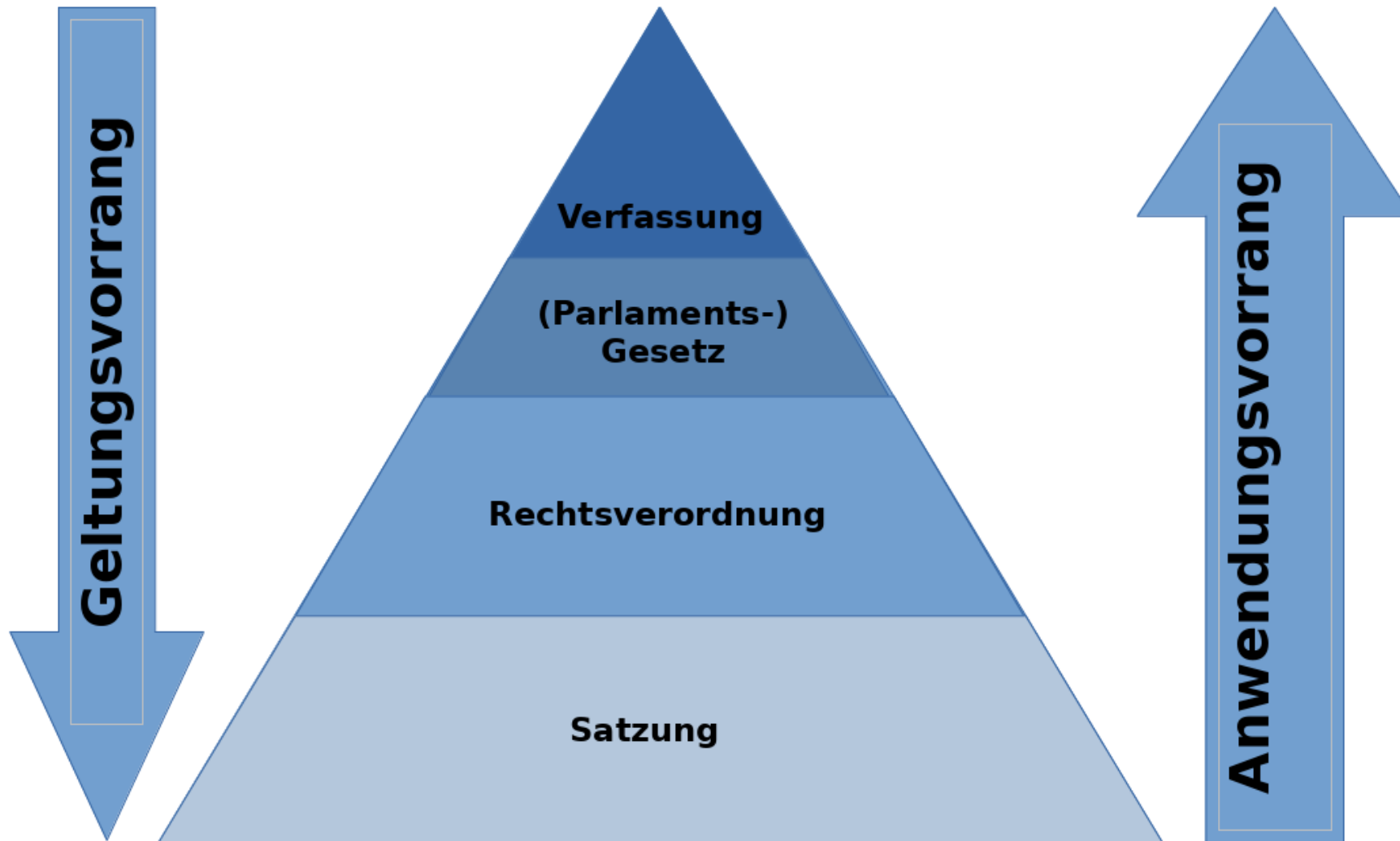
4.3 Sonstiges

Handreichung, Bekanntmachung, Mitteilung, Dienstvereinbarung, Empfehlung, Brief, Ratgeber, mündliche Anweisung

→ Jede Bekanntmachung, Mitteilung oder Rundschreiben des Ministeriums gilt als Erlass.

5. Satzung

Normenhierarchie



<https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/3/3f/Normenhierarchie.png> (29. Februar 2024)

1.1.2 Beispiele I

1. Verfassung

Grundgesetz Art. 1-7

Verfassung Schleswig-Holsteins / Landessatzung Art. 8 (1): Es besteht allgemeine Schulpflicht.

2. Gesetz

Schulgesetz

Jugendschutzgesetz

Landesbeamtengesetz

Landesverwaltungsgesetz

1.1.2 Beispiele II

3. Verordnung

Dienstverordnung für Lehrerinnen und Lehrer (LDO)

Datenschutzverordnung Schule (DSVO)

Verordnung der jeweiligen Schulart (SAVOGym, GemVO, ...)

Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen-
ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung – ZVO)

Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und
Notenschutz (NuNVO)

4.1 Erlass / Richtlinie

Legasthenieerlass

Erlass Leistungsnachweise

1.1.2 Beispiele III

4.2 Verfügung

Handreichungen (zum Vorbereitungsdienst)

Leitfaden „Lernen am anderen Ort“

5. Satzung

Schulordnung

Hausordnung

1.1.3 Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt ist eine Entscheidung, die eine *Behörde* zur Regelung eines *Einzelfalls* erlässt, die auf *Rechtswirkung nach außen* gerichtet ist (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz).

1.1.3 Verwaltungsakt - Erläuterung

- Ein Verwaltungsakt ist jede (erhebliche) Entscheidung, die eine **Behörde** (= Schule) zur Regelung eines **Einzelfalls** (= es betrifft einen einzelnen Schüler) erlässt, die auf **Rechtswirkung nach außen** (= gegen einen außerhalb der Behörde stehenden Bürger = Schüler) gerichtet ist.
- Nur gegen einen Verwaltungsakt sind Widerspruch und Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.
- Bevor man gegen einen Verwaltungsakt klagen kann, muss zunächst Widerspruch eingelegt werden. Wird diesem nicht stattgegeben, steht der Klageweg offen.



Jahreszeugnis der Schule

Klasse 9/1 Schuljahr 2004 / 2005

Vor- und Zuname Hans Mustermann

Betragen	1	Mitarbeit	1
Fleiß	2	Ordnung	2

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft

Einschätzung

Hans ist ein vielseitig interessierter und kameradschaftlicher Schüler, der über eine gute Auffassungsgabe verfügt. Seine durchdachten und sprachlich gut formulierten Beiträge beleben oft das Unterrichtsgeschehen. Er zeigt dabei, dass er besonders im sprachlichen Bereich über ein fundiertes, anwendungsbereites Grundwissen verfügt. Lobenswert ist seine Einsatzbereitschaft im Interesse der Schule.

Leistungsübersicht

Deutsch	2	Mathematik	2
Englisch (1.Fremdsprache)	2	Biologie	2
Französisch (2.Fremdsprache)	2	Chemie	2
Kunsterziehung	2	Physik	2
Musik	2	Informatik	2
Geschichte	2	Astronomie	2
Gemeinschaftskunde	2	Ethik	2
Geografie	2	Sport	2

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Profil (von Klassenstufe 8 bis 10): mathematisch –naturwissenschaftlich

Arbeitsgemeinschaften: Presseklub, AG Informatik

Bemerkungen: Hans hat am erweiterten Informatikunterricht mit sehr gutem Erfolg teilgenommen.

Versetzungsvermerk: Hans wird versetzt!

Fehltage entschuldigt: 10 unentschuldigt:0

Unterschrift Klassenlehrer

Unterschrift Schulleiter

Unterschrift Eltern

<https://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Zeugnis.jpg> (29. Februar 2024)

1.1.3 Verwaltungsakt – weitere Beispiele

- Auch wenn im Falle einer einzelnen **Klassenarbeit** eine Einzelfallentscheidung vorliegt und die Wirkung von der Behörde zu einem Schüler nach außen geht, stellt diese keinen Verwaltungsakt dar, da eine Klassenarbeit noch keine unmittelbare Rechtswirkung (Versetzung, Schulabschluss o. Ä.) entfaltet.
- Eine **Ordnungsmaßnahme** sowie die **Nichtversetzung** eines Schülers durch die Klassenkonferenz zum Ende eines Schuljahres sind Verwaltungsakte, da eine erhebliche Entscheidung in einem Einzelfall vorliegt und die Rechtswirkung nach außen (von der Schule auf den Schüler) gerichtet ist.
- **Einzelne Noten von wichtigen Abschlussprüfungen (Abitur, Staatsexamen)** haben eine so große Bedeutung, dass sie als eigene Verwaltungsakte angesehen werden, die daher auch unabhängig von der Gesamtprüfung angefochten werden können. Hier teilt sich die Fachwelt allerdings in Mehrheitsmeinung und Mindermeinung. Unstrittig ist, dass ein **Abschlusszeugnis** als Ganzes einen Verwaltungsakt darstellt.

1.1.3 formlose Rechtsbehelfe

- zu unterscheiden von Widerspruch und Klage
- „Beschwerden“ können immer und gegen jede Entscheidung eingelegt werden.
- z.B. gegen die Benotung einer Klassenarbeit; Folge: schulinterne Abhilfeprüfung durch die Schulleitung, Stattgabe oder Zurückweisung
- „Dienstaufsichtsbeschwerde“: Kritik am dienstlichen Verhalten einer Lehrkraft.

1.2 Die LiV kann Grundsätze der Aufsichtspflicht erläutern.

Kompetenzerwartung 2

1.2 Prinzipien und Grundsätze der Aufsichtspflicht I

- in § 17 Schulgesetz geregelt
- gehört zu den Dienstpflichten einer Lehrkraft
- gilt allen SuS gegenüber – mit anderen Maßstäben auch für volljährige SuS
- Intensität der Aufsicht ist abhängig von Zahl der SuS, Alter, Reife, Disziplin, örtliche Verhältnisse, ...

Drei Prinzipien

1. **kontinuierlich:** SuS müssen sich beaufsichtigt fühlen.
2. **aktiv:** Die Lehrkraft muss darauf achten, dass Warnungen und Weisungen auch eingehalten werden.
3. **präventiv:** Die Lehrkraft muss umsichtig und voraussichtig handeln.

1.2 Prinzipien und Grundsätze der Aufsichtspflicht II

- Lehrkräfte haben ein Weisungsrecht, SuS haben diese Weisungen zu befolgen.
- Volljährige SuS müssen nicht mehr beaufsichtigt werden, ihnen können aber Weisungen erteilt werden, die sie zu befolgen haben.
- Es gibt keine Quote für die Anzahl der aufsichtsführenden Lehrkräfte – auch nicht bei Exkursionen.
- Die Aufsichtspflicht kann grundsätzlich übertragen werden (an Eltern, SuS).

1.2 „Pflichtenkollision“

- Keine Lehrkraft kann an zwei Orten gleichzeitig sein. Die Aufsichtspflicht gilt als wahrgenommen, wenn die Lehrkraft den Unterricht pünktlich beendet und sich dann ohne zu zögern zum Ort der Aufsicht begibt.
- Die Mitbeaufsichtigung einer Nachbarklasse ist im Notfall zulässig.

1.2 Schadensfälle und Haftung

- Im Falle eines Schadens stellt ein Gericht oder die Schulbehörde fest, welche Stufe der Schuld vorliegt.
- Dabei wird unterschieden zwischen:
 - **Vorsatz** („Das wollte ich!“)
 - **bedingter Vorsatz** („Na, und wenn schon, es ist mir egal.“)
 - **grobe Fahrlässigkeit** („Es wird schon nichts passieren.“)
 - **leichte Fahrlässigkeit** (Man denkt sich nichts dabei, es passiert unbewusst.)
- Haben Lehrkräfte einen Schaden grob fahrlässig verursacht, können sie in Regress genommen werden und müssen für Schäden selbst aufkommen (→ Diensthaftpflichtversicherung).
- Bei leichter Fahrlässigkeit gilt die Amtshaftung, den Schaden übernimmt der Dienstherr.

1.3 Die LiV kann wesentliche Rechte und Pflichten für Lehrkräfte darlegen.

Kompetenzerwartung 3

1.3.1 Rechte und Pflichten von Lehrkräften - Amtsverschwiegenheit

- Jede Lehrkraft hat nach § 37 Beamtenstatusgesetz über alle Informationen, die sie während des Dienstes erfährt, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.
- Gilt nicht
 - für den dienstinternen Gebrauch mit anderen Kolleginnen oder Kollegen, die es betrifft,
 - für Informationen, die offenkundig sind bzw. allgemein bekannt sind oder
 - keiner Geheimhaltung bedürfen („Max trägt heute einen roten Pullover.“).
- Verschwiegenheit gilt auch für Elternvertretungen.

1.3.2 Rechte und Pflichten von Lehrkräften - Dienstweg

- Anträge oder Beschwerden sind immer auf dem Dienstweg zu stellen.
- Beschwerden über die Schulleiterin oder den Schulleiter sind davon ausgenommen und dürfen bei der vorgesetzten Schulbehörde eingereicht werden.
- Missstände dürfen nicht in der Öffentlichkeit (Zeitung) angeprangert (keine „Flucht in die Öffentlichkeit“).

1.3.3 Rechte und Pflichten von Lehrkräften - Nebentätigkeiten

- geregelt im Landesbeamtengesetz §§ 70 bis 77
- Die Ausübung muss zumeist angezeigt bzw. beantragt werden.
- Bei der Genehmigung wird die zeitliche Inanspruchnahme (nicht mehr als 8 Stunden pro Woche) und die Möglichkeit einer Interessenskollision geprüft.

1.3.4 Rechte und Pflichten von Lehrkräften – Verbot der Annahme von Geschenken

- Die Annahme von Geschenken ist grundsätzlich verboten.
- Ausnahmen sind sehr restriktiv zu handhaben.
- Als allgemein genehmigt gilt die Annahme von geringwertigen Aufmerksamkeiten bis zu einer Bagatellgrenze von 10€ (Anlage 4 Ziffer IV der Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.).
- Bei Geschenken mit höherem Wert ist eine Zustimmung bei der Schulleitung vorab schriftlich zu beantragen bzw. unverzüglich einzuholen.

1.3.5 Rechte und Pflichten von Lehrkräften – Weisungsrecht der Schulleitung

- Schulleiterinnen und Schulleiter sind gegenüber Lehrkräften (und den dort tätigen Personen) weisungsberechtigt (§§ 33 und 34 SchulG, § 35 Beamtenstatusgesetz).
- Lehrkräfte unterliegen der Pflicht zur Beratung und Unterstützung der Vorgesetzten (§ 35 Beamtenstatusgesetz).
- Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen (§ 36 Beamtenstatusgesetz).

1.3.6 Rechte und Pflichten von Lehrkräften – Weisungsrecht der Lehrkräfte

- Lehrkräfte haben ein Weisungsrecht gegenüber Schülerinnen und Schülern (§ 17 SchulG)
 - um die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und
 - die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten.

1.4 Die LiV kann Maßnahmen im Umgang mit Konflikten erläutern.

Kompetenzerwartung 4

1.4 Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern

Schule bestraft nicht, sie stellt Ordnung her.

Das Schulgesetz unterscheidet in § 25 zwischen

- **pädagogischen Maßnahmen** und
- **Ordnungsmaßnahmen.**

1.4 Maßnahmen bei Konflikten – pädagogische Maßnahmen I

Pädagogische Maßnahmen

- greifen nur geringfügig in die Rechtssphäre der SuS ein,
- bedürfen keiner besonderen Rechtsgrundlage,
- können von jeder Lehrkraft in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt werden und
- werden für kleinere Störungen und Konflikte angewandt.

1.4 Maßnahmen bei Konflikten – pädagogische Maßnahmen II

„Zu den Maßnahmen gehören *insbesondere* gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.“
(SchulG § 25 (1)).

Das Wort „*insbesondere*“ bedeutet, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, das heißt es können auch andere der Situation angemessene Maßnahmen ergriffen werden.

1.4 Maßnahmen bei Konflikten – pädagogische Maßnahmen III

- **zeitweise Wegnahme von Gegenständen:** maximal bis zum Ende des Schultages (Ausnahme: gefährliche Gegenstände)
- **Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts:** nur möglich bei schuldhaft versäumtem Unterricht
- keine Verweigerung des Toilettengangs
- ein störender Schüler / eine störende Schülerin darf vorübergehend des Raumes verwiesen werden (mit klarer Weisung, wo er sich aufzuhalten hat)

1.4 Maßnahmen bei Konflikten – Ordnungsmaßnahmen I

Ordnungsmaßnahmen

- sind ein tieferer Eingriff in die Rechtssphäre der SuS,
- sind Verwaltungsakte, die einer besonderen rechtlichen Grundlage bedürfen (§ 25 SchulG),
- ergehen in einem förmlichen Verfahren (→ Konferenz, schriftlicher Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung) und
- sind rechtmäßig, wenn das vorgeschriebene Verfahren eingehalten wird (keine Verfahrens- bzw. Formfehler: Anhörung, fristgerechte, vollständige Einladung, korrekte Durchführung).

1.4 Maßnahmen bei Konflikten – Ordnungsmaßnahmen II

§ 25 bestimmt, in welchen Fällen Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können:

„(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 [pädagogische Maßnahmen] nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten, oder um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind, oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft.“

1.4 Maßnahmen bei Konflikten – Ordnungsmaßnahmen III (§ 25 SchulG)

Es dürfen nur die im Gesetz aufgeführten Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

„(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

Schriftlicher Verweis,

Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,

*Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen,
vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen,*

Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen,

Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,

Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.“

1.4 Maßnahmen bei Konflikten – Ordnungsmaßnahmen IV

- werden in der Regel aufeinander aufbauend verhängt
- Zunächst werden (in der Regel) mildere (pädagogische) Maßnahmen ergriffen.
- Zu beachten:
 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (die Maßnahme muss geeignet und erforderlich sein)
 - Übermaßverbot
- Prüfung:
 - Kann das Ziel mit der Maßnahme erreicht werden?
 - Gibt es ein milderes Mittel
 - Stimmt das Verhältnis von Mittel und Maßnahme?
- Wichtig: Widerspruch und Klage haben – außer beim schriftlichen Verweis – keine aufschiebende Wirkung.

1.5 Die LiV kennt die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Gestaltung durch die Konferenzen an der Schule und kann insbesondere Zusammensetzung und Aufgaben erläutern.

Kompetenzerwartung 5

1.5 Konferenzen I

- Teilnahme ist nach Einladung Pflicht, Fehlen muss entschuldigt werden.
- Verfahrensgrundsätze für alle Konferenzen in § 68 SchulG geregelt (Mitglieder, Fristen, Wahlberechtigte, Abstimmungen, Inhalt des Protokolls).
- Konferenzen an der Schule:
 - Schulkonferenz
 - Lehrerkonferenz
 - Klassenkonferenz
 - Fachkonferenz

1.5 Konferenzen II

- Konferenzen sind nicht öffentlich, Gäste können geladen werden.
- Die Themen sind im Vorfeld in die Tagesordnung aufzunehmen.
- Ein Protokoll muss geführt werden.
- Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der geladenen Mitglieder anwesend sind.

1.5 Konferenzen III

Regelungen im Schulgesetz

- § 62 und 63: Schulkonferenz
- § 64: Lehrerkonferenz
- § 65: Klassenkonferenz
- § 66: Fachkonferenz
- § 68 Verfahrensgrundsätze

1.5 Konferenzen in der Übersicht I

- **Schulkonferenz:** oberstes Beschlussgremium der Schule; setzt sich zusammen aus jeweils gleicher Zahl von Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen; Schulleiterin / Schulleiter führt die Geschäfte; beschließt über Grundsätze der Schule; tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr; die oder der Vorsitzende wird aus der Mitte für zwei Jahre gewählt
- **Lehrerkonferenz:** berät die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bei der Erfüllung der Aufgaben, erörtert alle für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in der Schule notwendigen Maßnahmen; Mitglieder: Lehrkräfte, eine Vertreterin / ein Vertreter für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Beschäftigten; die oder der Vorsitzende wird aus der Mitte für zwei Jahre gewählt

1.5 Konferenzen in der Übersicht II

- **Klassenkonferenz:** beschließt u.a. über Zeugnisse, Versetzungen, Ordnungsmaßnahmen; Lehrkräfte die in einer Klasse oder Lerngruppe unterrichten, die / der Vorsitzende des Klassenelternbeirats, ab Jg. 7 Klassensprecherin oder Klassensprecher sind stimmberechtigte Mitglieder; besondere Zusammensetzung bei Tätigkeit als Versetzungs- oder Zeugniskonferenz; tagt mindestens zweimal im Schuljahr
- **Fachkonferenz:** Abstimmungen über Fragen des Faches; Mitglieder sind Lehrkräfte, die für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung haben oder in ihm unterrichten; je zwei Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und ab Jg. 7 der SuS werden eingeladen, nehmen mit beratender Stimme teil; eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmte Lehrkraft hat den Vorsitz; tagt zweimal im Schuljahr

1.6 Die LiV kann Grundsätze der Leistungsbewertung erläutern.

Kompetenzerwartung 6

1.6 Leistungsbewertung – Unterrichtsbeiträge und Leistungsnachweise

- Vorgaben zur Leistungsbeurteilung finden sich in den Fachanforderungen und in den Erlassen zu den Leistungsnachweisen
- Die Fachanforderungen unterscheiden zwei Beurteilungsbereiche:
- **Unterrichtsbeiträge**
- **Leistungsnachweise**

1.6 Leistungsbewertung – Unterrichtsbeiträge

Unterrichtsbeiträge umfassen alle Leistungen, die sich auf die Mitarbeit und Mitgestaltung im Unterricht oder im unterrichtlichen Kontext beziehen. Zu ihnen gehören sowohl mündliche als auch praktische und schriftliche Leistungen.

1.6 Leistungsbewertung - Leistungsnachweise

Leistungsnachweise werden in Form von Klassenarbeiten und Leistungsnachweisen, die diesen gleichwertig sind, erbracht; sie decken die verbindlichen Leistungserwartungen der Fächer und die Kompetenzbereiche angemessen ab. Art und Zahl der in den Fächern zu erbringenden Leistungsnachweise werden per Erlass geregelt.

1.6 Leistungsbewertung – Kriterien für Noten für Unterrichtsbeiträge

Kriterien für Noten für Unterrichtsbeiträge sollten gut durchdacht werden.

Für die Oberstufe gibt es bezüglich der Transparenz bei der Notengebung konkrete Vorgaben im Erlass *Leistungsnachweise und Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe*, nicht so jedoch im analogen Erlass für die Primar- und Sekundarstufe I.

Dennoch ist es sinnvoll, die Regelungen für die Oberstufe auch in den unteren Jahrgängen anzuwenden.

1.6 Leistungsbewertung – Kriterien für Noten für Unterrichtsbeiträge

Regelungen für die Oberstufe:

- Bekanntgabe der Kriterien zur mündlichen Leistungsbewertung zu Beginn des Schuljahres
- Besprechung bzw. Mitteilung des Leistungsstands zweimal pro Halbjahr, das erste Mal vor der ersten Klausur/Klassenarbeit
- Dokumentation des Vorgehens im Kursheft bzw. Klassenbuch

1.6 Leistungsbewertung – Bildung der Gesamtnote/Zeugnisse

- Die Zeugnisverordnung (ZVO) legt die Beurteilungsbereiche (fachliche Leistungen sowie Lern- und Sozialverhalten), die Zeugnisformen, die Notenstufen bzw. die Übertragungsskala sowie die vorgesehenen zusätzlichen Vermerke fest.
- Festlegungen rund um die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz werden in der Nachteilsausgleich- und Notenschutzverordnung (NuNVO) geregelt.
- Bei der Bildung der Gesamtnote hat die Mitarbeit im laufenden Unterricht zu überwiegen (ohne genaue / prozentuale Vorgabe).

1.6 Leistungsbewertung – Konflikte bei der Notenvergabe

- Der Klageweg steht nur bei Noten offen, die als Verwaltungsakt anzusehen sind.
- Beschwerden sind möglich.

1.6 Leistungsbewertung – Nachteilsausgleich

- Der Nachteilsausgleich ist in der Nachteilsausgleich- und Notenschutzverordnung (NuNVO) geregelt.
- ebenso: das Verfahren für eine Lese- und Rechtschreib-Schwäche
- Notenschutz: eine bestimmte Leistung oder Teilleistung wird von der Bewertung ausgenommen
- Nachteilsausgleich (z.B. verlängerte Arbeitszeit, spezielle Arbeitsmittel,...): fachliche Anforderungen bleiben bestehen, es werden Ausgleichsmaßnahmen gewährt
 - für alle Arten von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen – auch vorübergehend
 - Anspruch ist durch Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.
 - Schulleiterin oder Schulleiter entscheiden über Gewährung und legt Art und Umfang fest.
 - Nachteilsausgleich ist von Amts wegen zu gewähren.

1.6 Leistungsbewertung – zielgleiche und zieldifferente Beschulung

Bei der Leistungsbeurteilung von SuS mit Förderschwerpunkt ist zu beachten, ob SuS zielgleich oder zieldifferent beschult werden:

- **zielgleich:** wenn SuS nach den Leistungsanforderungen einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule unterrichtet werden
- **zieldifferent:** SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der Förderschwerpunkt im Zeugniskopf aufzuführen; SuS mit den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung erhalten im gemeinsamen Unterricht der allgemein bildenden Schulen ein angepasstes, differenziertes Lernangebot und ein Zeugnis in tabellarischer Form